

# Brandschutz

## Formular Z09

kantonschwyz 

Bitte leer lassen durch Kanton auszufüllen	Gemeinde: Bezirk:	<b>Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz / Kommunaler Brandschutzexperte</b>		
		Baugesuch-Nr. Gemeinde: Baugesuch-Nr. Kanton:		
<b>Angaben zum Gebäude</b>				
Tragwerk:	<input type="checkbox"/> massiv	<input type="checkbox"/> Stahl	<input type="checkbox"/> Holz	<input type="checkbox"/> Mischbauweise
Aussenwandverkleidung:	<input type="checkbox"/> nicht brennbar	<input type="checkbox"/> brennbar	<input type="checkbox"/> gemischt	
<b>Nutzung</b> (wenn Nutzung nicht eindeutig ersichtlich, insbesondere bei Gewerbebauten)				

### Eine Brandschutzbewilligung des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz ist notwendig:

- Mehrfamilienhäuser mit drei und mehr Erd- und Obergeschossen mit brennbarem Tragwerk
- Wohngebäude mit sechs und mehr Erd- und Obergeschossen in Massivbauweise
- Fahrzeugeinstellräume mit 20 und mehr Fahrzeugplätzen
- Landwirtschaftliche Bauten ab 1000 m<sup>3</sup> Gebäudevolumen (bei Anbauten gesamtes Gebäudevolumen)
- Gewerbe-, Industrie- und Bürogebäude, Lagerhallen (ab 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche)
- Einkaufsgeschäfte (ab 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche), Apotheken, Drogerien
- Hotels, Berg- und Skihäuser, Massenlager
- Restaurants, Saalbauten, Jugendlokale, Dancings und dergleichen
- Theater, Kinos, Ausstellungs- und Markthallen
- Spitäler, Kliniken und dergleichen, Internate, Kinder-, Alters- und Pflegeheime
- Kirchen, Schulhäuser, Turn- und Sporthallen
- Flüssiggas-Lager und Abfüllanlagen ab 50 kg oder Flüssiggasanlagen mit festen Installationen
- Indoorfeuerwerke

### Eine Brandschutzbeurteilung der Gemeinde ist notwendig (kommunaler Brandschutzexperte):

- Einfamilienhäuser, Reihen-EFH
- Mehrfamilienhäuser bis und mit zwei Erd- und Obergeschossen mit brennbarem Tragwerk
- Mehrfamilienhäuser bis und mit fünf Erd- und Obergeschossen mit nicht brennbarem Tragwerk
- Fahrzeugeinstellräume bis und mit 19 Fahrzeugplätzen
- Landwirtschaftliche Bauten bis 1000 m<sup>3</sup> Gebäudevolumen
- Wärmetechnische Anlagen mit einer Leistung ab 20 Kilowatt
- Weitere Gebäude und Räume mit normaler Brandgefahr

---

**Hinweise zu den Brandschutzbeurteilungen und zum Verfahrensablauf:**

Für die erwähnten Gebäudearten und Nutzungen ist eine Brandschutzbeurteilung erforderlich. Das Verfahren richtet sich nach § 83 des Planungs- und Baugesetzes (zweistufiges Verfahren mit technischer Bewilligung).

**Stufe 1: Baubewilligung**

Es wird geprüft, ob das Baugesuch den Brandschutzvorschriften entspricht (insbesondere Treppenhäuser und Fluchtwege). Entspricht das Baugesuch den Brandschutzvorschriften, stellt die zuständige Brandschutzfachstelle den Antrag auf Erteilung der Baubewilligung in der Regel unter der Auflage, dass die notwendigen Brandschutzmassnahmen in einem Brandschutznachweis zu konkretisieren sind.

**Stufe 2: Technische Bewilligung = Genehmigung des Brandschutznachweises**

Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist ein vollständiger Brandschutznachweis im Doppel der zuständigen Gemeinde einzureichen. Der Brandschutznachweis wird als „Technische Bewilligung“ genehmigt. Erst nach Genehmigung des Brandschutznachweises darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Muster-Brandschutznachweise sind unter [www.sz.ch/brandschutz](http://www.sz.ch/brandschutz) abrufbar.

**Verschiedene Nutzungen:**

Diverse Bauvorhaben können sowohl unter die Brandschutzbewilligungspflicht des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz als auch der Gemeinde fallen. In diesen Fällen wird das gesamte Bauvorhaben durch das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz beurteilt.

---